

STATUTEN
DES VEREINS
Energiegemeinschaft Poysdorf

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Name

Der Verein führt den Namen „Energiegemeinschaft Poysdorf“.

1.2 Sitz

Er hat seinen Sitz in Poysdorf.

1.3 Tätigkeit

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gebiet der Stadtgemeinde Poysdorf und deren Katastralgemeinden. Darüber hinaus können auch Zählpunkte an der Energiegemeinschaft Poysdorf teilnehmen, deren Nahbereichsabfrage bei der Netz NÖ ergibt, dass sie vom Umspannwerk Poysdorf versorgt werden. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 ElWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.

2 Vereinszweck

2.1 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Klima- und Naturschutzes im Bereich leitungsgebundener/elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Quellen. Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

- a) Energieerzeugung;
- b) Verbrauch eigenerzeugter Energie;
- c) Verkauf von Energie;
- d) Speicherung von Energie;

Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1 und 3.2 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

3.1 Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Information und Beratung im Zusammenhang mit dem Vereinszweck,
- b) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern,
- c) Förderung der Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse zu Klima- und Naturschutzthemen, insbesondere zu Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz, aufweisen,
- d) Sozialgerechte Verteilung der durch die Förderung gemäß Vereinszweck erzielten Vorteile zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern,
- e) Erfahrungsaustausch mit anderen Erneuerbaren Energiegemeinschaften,
- f) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften,
- g) Sammlung von Informationen und deren Weitergabe unter Wahrung des Datenschutzes,
- h) Regelmäßiger Informationsaustausch zu Energie-, Klima- und Naturschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienz,
- i) Bereitstellung von Informationsmaterialien für die Allgemeinheit,

- j) Entlastung der Netzinfrastruktur und dadurch Reduktion des übergeordneten Netzausbaus durch regelmäßige Optimierung der Verwendung und des Ausgleichs von lokal erzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen,
- k) Reduktion der Netzverluste und CO₂-Emissionen durch lokal erzeugte und verbrauchte Energie aus erneuerbaren Quellen,
- l) Forcierung des Einsatzes von erneuerbaren Energiequellen im Bereich der Raumwärme und Mobilität,
- m) Erhöhung der regionalen Wertschöpfung,
- n) Energie aus erneuerbaren Quellen unter möglicher Schonung der Umwelt und der Natur (Flora-Fauna-Habitat, Biodiversität, Flächenversiegelung) erzeugen durch
 - Errichtung und Betrieb eigener Anlagen,
 - von Mitgliedern oder von Dritten zur Verfügung gestellten Anlagen, wobei Anlagen deren Förderungen ausgelaufen sind, oder keine Förderungen erhalten haben, bevorzugt werden,
- o) Eigenerzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen verbrauchen und/oder speichern,
- p) Eigenerzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen den teilnehmenden Netzbenutzern zu kostendeckenden Entgelten zur Verfügung stellen,
- q) die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer erheben,
- r) Aufteilung der erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen (Aufteilungsschlüssel),
- s) Betrieb, Erhaltung und Wartung der dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen; die Betriebsführung und Wartung kann durch einen Dritten erfolgen bei geteiltem Eigentum prozentuell, entsprechend den Eigentumsverhältnissen, aufgeteilt und kaufmännisch gerundet;
- t) Verrechnung der zur Verfügung gestellten Energie aus erneuerbaren Quellen,
- u) Erbringung und Verrechnung sonstiger Energiedienstleistungen (z.B. im Bereich Energieeffizienz, Ladestationen, Weiterbildungsveranstaltungen, Weitergabe von Informationsmaterial),
- v) Akquisition der Mitglieder,
- w) Zusammenarbeit mit dem zuständigen Netzbetreiber.

3.2 Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Finanzielle Leistungen der Mitglieder (z.B. Grundeinlage, Mitgliedsbeiträge, Nachschuss);
- b) Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- c) Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d) Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- e) Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG;
- f) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- g) Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
- h) Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereines;
- i) teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 47 abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (§ 40a Z 2 BAO);
- j) Einkünfte aus Vermögensverwaltung gemäß § 32 BAO (Zinsen, Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

3.3 Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen.

Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) Ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmende Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 ElWOG 2010);
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene, die bestimmte Rechte und Pflichten im Verein haben, insbesondere, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen. Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder oder nachträglich durch den Vorstand ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung erhöhter Beiträge oder Spenden oder andere Leistungen fördern und Bezieher von Leistungen des Vereins sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 ElWOG 2010 Energie von der Energiegemeinschaft Poysdorf zu beziehen.

Ehrenmitglieder sind jene, die bestimmte Rechte und Pflichten im Verein haben und wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 ElWOG 2010 Energie von der Energiegemeinschaft Poysdorf zu beziehen.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitgliedschaft

Die Berechtigung zur ordentlichen Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 ElWOG 2010.

5.2 Aufnahme

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Rechtsnachfolge

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Ehrenmitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 ElWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Im Falle des Todes bzw Verlustes der Rechtspersönlichkeit eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.

Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach Punkt 6.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

6.2 Austritt

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer Austrittsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EWOOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Der Austritt kann durch sonstige Mitglieder zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein.

6.3 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.

6.4 Aberkennung

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann in der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

6.5 Berufung

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.

Ehrenmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, alle Leistungen des Vereins zu beziehen mit Ausnahme des Bezugs von Energiedienstleistungen.

7.2 Stimmrecht

Das Stimmrecht (Punkt 10) in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für die Funktion der weiteren Vorstandsmitglieder iSd Punkts 12 Abs 2 (letzter Satz) kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.

7.3 Ausfolgung Statuten

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.4 Einberufung Mitgliederversammlung

Mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

7.5 Informationsrecht

Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

7.6 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

8 Einlageverpflichtungen

8.1 Grundeinlage der Gründungsmitglieder

Um die Vereinstätigkeit von Anfang an umfänglich zu fördern, verpflichten sich die Gründungsmitglieder zur Leistung eines Betrags von jeweils EUR 40,-- (in Worten: Euro vierzig).

8.2 Grundeinlage von Neumitgliedern

Über die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe einer Grundeinlage neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

8.3 Mitgliedsbeiträge

Über Vorschlag des Vorstandes wird die Verpflichtung zur Leistung eines einmaligen Mitgliedsbeitrag bei Eintritt in den Verein festgelegt. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

8.4 Nachschusspflicht

Für die ordentlichen Mitglieder besteht eine über die Leistung der Grundeinlage hinausgehende Nachschussverpflichtung bis zur maximalen Höhe von € 100,- (in Worten: Euro einhundert). Eine Nachschussverpflichtung darf maximal einmal jährlich je ordentliches Mitglied erfolgen.

Diese Nachschussverpflichtung darf vom Vorstand abgerufen werden, wenn dies zur Erhaltung der Liquidität der Gesellschaft ohne die Inanspruchnahme von Fremdfinanzierung zwingend erforderlich ist.

Die Höhe der Abrufung eines Nachschusses gegenüber den ordentlichen Mitgliedern hat sich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Die Höhe des Abrufes des Nachschusses hat daher proportional zum Bezug von Energie des Vereines durch das ordentliche Mitglied zu erfolgen, wobei als Bemessungsgrundlage hierfür der Durchschnitt des abgelaufenen Jahres, sofern ein solches seit Vereinsbeitritt noch nicht zur Gänze abgelaufen ist, der Durchschnitt des abgelaufenen Zeitraumes, gerechnet vom Kalenderdatum der Fassung des diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses, heranzuziehen ist.

Der Nachschuss ist seitens der ordentlichen Mitglieder binnen 14 Tagen ab schriftlicher (per E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Postwege) Aufforderung durch den Vorstand (Datum des Zuganges der Aufforderung an das Mitglied) an den Verein zu leisten.

8.5 Allgemeinbestimmungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung (Punkt 10, 11);
- b. der Vorstand (Punkt 12, 13);
- c. die Rechnungsprüfer (Punkt 15) und;
- d. das Schiedsgericht (Punkt 17).

10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VerG);
- d) Beschluss der Rechnungsprüfer/ eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VerG);
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

innen längstens 4 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

10.3 Beschlüsse

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10.4 Teilnahme

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Jedem ordentlichen Mitglied kommt eine Stimme zu.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

10.5 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

10.6 Einladung

Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

10.7 Anträge

Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich, mittels E-Mail oder Fax, übermittelt werden.

10.8 Beschlussfassungen

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender Bestimmungen in den vorliegenden Statuten - in der Regel mit dreiviertel Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Einstimmigkeit.

10.9 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert und kein Stellvertreter bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder (Obmann, Kassier) gemäß Punkt 12;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- g) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- h) Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- i) Entlastung des Vorstands;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Grundeinlage;
- m) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- n) alle im Rahmen dieser Statuten der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- o) sämtliche sonstigen gemäß VerG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

12 Vorstand

Der Vorstand besteht zumindest aus Obmann, Obmann Stellvertreter, Kassier und Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt.

Fällt der Vorstand auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

12.1 Einberufung

Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

Die Einladung hat spätestens 10 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen. Sind sowohl Obmann als auch Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege.

12.2 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

12.3 Beschlussfassungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, ist Einstimmigkeit erforderlich.

Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß Punkt 13.1 einstimmig zu erfolgen.

12.4 Vorsitz

Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

12.5 Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der diese auch in einer Geschäftsordnung regeln kann.

12.6 Erlöschen der Funktion

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines weiteren Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

12.7 Enthebung

Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

12.8 Rücktritt

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Bestellung eines Nachfolgers wirksam.

13 Aufgaben des Vorstandes

13.1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbewerber sowie für Energiedienstleistungen;
- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- c) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- h) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern;
- i) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13.2 Festlegung von Entgelten

Der Vorstand hat sämtliche Entgelte des Vereins kostendeckend festzulegen, sodass diese im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet sind.

Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern

nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Vorstandsobmann unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglieder berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1 Vertretung

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns oder des Kassiers.

14.2 Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14.3 Vorsitz

Der Obmann führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand.

14.4 Protokoll

Der Schriftführer führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Er unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

14.5 Tätigkeit Kassier

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.

14.6 Vertretung

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes der Obmann-Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers der Kassier und an die Stelle des Kassiers der Schriftführer.

15 Rechnungsprüfer

15.1 Wahl

Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

15.2 Aufgaben

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

15.3 Genehmigung Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

16 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse etc) des Mitgliedes, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEnergyG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

17 Schiedsgericht

17.1 Vereinsinternes Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

17.2 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.

17.3 Entscheidungsfällung

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17.4 Kostentragung

Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenersatz findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

18 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

19.1 Verteilung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß Punkt 8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VerG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

19.2 Verbleib im Verein

Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

Das verbleibende Vermögen soll soweit möglich und erlaubt einer Institution zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.